

Hygienekonzept des Bereiches Wohnstätte/Außenwohngruppen der INVITAS gGmbH Schneeberg (Hygiene-, Schutz-, Besuchs- und Ausgangskonzeptkonzept)

I Verantwortlichkeit

Pandemieverantwortliche:

Name: Heiko Buschbeck
Funktion: Geschäftsführer
Anschrift: Silberbachstr. 10, 08289 Schneeberg
Telefon: 03772-393913
E-Mail-Adresse: buschbeck@invitas.org

Name: Karola Schoenherr
Funktion: Bereichsleiterin Wohnen
Anschrift: Keilbergstraße 10, 08289 Schneeberg
Telefon: 03772-370611
E-Mail-Adresse: schoenherr@invitas.org

Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis

Name: Frau Gündel
Funktion: Hygieneinspekteurin
Anschrift: Wettiner-Str. 61, 08280 Aue
Telefon: 03771-277 3297
E-Mail-Adresse: katrin.guendel@kreis-erz.de

Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin

Name: Frau Streubel
Funktion: Betriebsärztin (Jenaer Arbeitsmedizin GmbH)
Anschrift: Fischergasse 2, 07743 Jena
Telefon: 03641-4733 980
E-Mail-Adresse: u.streubel@arbeitsmedizin-jena.de

Corona-Hotline Gesundheitsamt Erzgebirgskreis

Telefon: 03733 831 4444 sowie 03771 277 4444
Internet: www.erzgebirgskreis.de/de/aktuelles/coronavirus

II Geltungsbereich

Grundlage bildet die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 sowie die Informationen zu Besuchen in stationären Einrichtungen und die Informationen zur Ausgangsregelung in stationären Einrichtungen jeweils in den aktuellen

Fassungen. Anwendung finden ebenfalls die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“.

Das Hygienekonzept gilt für stationäre Einrichtungen im Anwendungsbereich des § 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG).

Dazu zählen die Wohnstätte (Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen) sowie die Außenwohngruppen (betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen) in Schneeberg und Aue.

III Fortbildung und Schulung des Personals

Alle MitarbeiterInnen werden zu den Gefahren der Übertragung des Virus sowie zu den durchzuführenden Hygienemaßnahmen belehrt.

Allen MitarbeiterInnen steht ein Video des RKI, betreffs des richtigen An- und Ablegens der Schutzausrüstung (im Quarantänefall) zur Verfügung.

IV Hygienemaßnahmen Allgemein

A Allgemeine Hygieneregeln

- Händedesinfektion beim Betreten der Wohnstätte/AWG
- Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, Entsorgung der Einmaltaschentücher im geschlossenen Abfalleimer mit Müllbeutel
- Vermeidung der Berührung des Gesichts, insbesondere Mund und Nase
- **Besucher tragen in den öffentlichen Bereichen FFP2/KN95/N95-Masken**
- Beachtung der Abstandsregelung (1,5 – 2 m)
- Kontaktreduzierung (MitbewohnerInnen, Personal)
- **Besucher müssen einen Negativtest, nicht älter als 48 Stunden, vorlegen oder sich in der Einrichtung testen lassen (PCR-Test). Der Zutritt zu den Wohngruppen kann erst nach Bestätigung eines negativen Testergebnisses erfolgen.**

B Organisation

Im Haupteingang der Wohnstätte befindet sich ein Händedesinfektionsspender (Nebeneingänge sind gesperrt). Alle Wohngruppen, Dienstzimmer, Teeküche, Wäscherei/Technikraum und Bäder/Toiletten verfügen zusätzlich über Händedesinfektionsspender und Flächendesinfektionsmittel. In den Außenwohnungen sind Händedesinfektionsspender angebracht. Verwendung finden ausschließlich Desinfektionsmittel mit begrenzt viruzider Wirkung.

Alle MitarbeiterInnen erhalten FFP2/KN95/N95-Masken. Für die BewohnerInnen stehen OP-Masken zur Verfügung (ggf.

FFP2/KN95/N95-Masken). Die Wohngruppen/AWGen verfügen über gesonderte Sammelbehälter für MNS-Masken. Zweimal täglich werden im Haus (öffentliche Räume/Gänge) die Handläufe, Schalter, Türklingen und Fenstergriffe desinfiziert (1 x Tagdienst, 1 x Nachtdienst).

C Kennzeichnung

Im Haus (einschließlich Pavillon) und in den Wohngruppen sind Hinweisschilder zum Desinfizieren der Hände, zum Abstand halten und zum Tragen der Masken tragen angebracht.

Es sind Aushänge vorhanden, die die Hygieneregeln und das Vorgehen bei eventuellem Vorliegen von Symptomen (in leichter Sprache) erklären.

D Quarantäne-Organisation

Aufnahme der Arbeit des **Krisenstabes**:

Schoenherr, Karola (Vertretung: Schmidt, Babette)	verantwortlich für die Koordination mit dem Gesundheitsamt und in der Einrichtung, Zusammenarbeit mit Geschäftsleitung
Lenzendorf, Bernd	verantwortlich für alle technischen und baulichen Belange
Hunold, Maud	Absprachen mit den GruppenbetreuerInnen der WG 1 – 4
Leistner, Kerstin	Absprachen mit den GruppenbetreuerInnen der WG 5 – 6
Schmidt, Babette	Absprachen mit den GruppenbetreuerInnen der Außenwohngruppen 7 - 10

Für den Fall einer Quarantäne liegen Pläne für die Einrichtung von Schleusen für die Wohngruppen 1-4 und 5/6 vor.

Das Material für das Einrichten der Schleusen befindet sich auf dem Dachboden über der Wäscherei.

Die Schutzausrüstung (Kittel mit langem Arm, Einwegschrzen und -handschuhe, FFP 2-Masken, Schutzbrillen, Einwegfüßlinge) sind ebenfalls vorhanden (Dachboden über der Wäscherei).

Desinfektionsmittel (Hände und Flächen) befindet sich im Büro der Wohnstättenleitung.

D Belehrung

Es erfolgt für die MitarbeiterInnen und BewohnerInnen eine aktenkundige Belehrung zu den Allgemeinen Hygienebestimmungen des Hauses sowie zu Besuchs- und Ausgangsregelungen.

V Hygienemaßnahmen Wäscherei/Technik/Teeküche-Essenausgabe

A Wäscherei

Das Waschen der Bekleidung erfolgt mit desinfizierendem Waschmittel.

(Stoffmasken werden in einem gesonderten Behälter in den Wohngruppen gesammelt und in einen extra dafür zur Verfügung stehenden Behälter in die Wäscherei gebracht. Die Masken werden mit Desinfektionswaschmittel bei 90°C gewaschen. Die BewohnerInnen der Außenwohngruppen waschen ihre Stoffmasken eigenständig (Kontrolle durch den Gruppenbetreuer). **Diese Regelung ist vom 28.01.2021 bis zur Aufhebung der Pflicht des Tragens von FFP2/KN95/N95-Masken außer Kraft gesetzt, da das Tragen von Stoffmasken nicht mehr gestattet ist.**

Die Mitarbeiterinnen der Wäscherei tragen Einweghandschuhe und Einwegschürzen.

Bei kontaminierten Kleidungsstücken (bei Vorliegen einer Corona-Erkrankung in der Einrichtung), ist die gesamte Schutzkleidung einschließlich einer FFP2/KN95/N95-Maske zu tragen.

Die Entsorgung der Kleidung erfolgt in dafür bereitgestellten Behältern.

Die Händedesinfektion erfolgt mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel.

Arbeitsflächen und Fußboden sind täglich mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Die Räume sind täglich zu durchlüften.

B Technik

Bei Arbeiten in den Wohngruppen müssen bei Eintritt die Hände desinfiziert bzw. gründlich mit Seife gewaschen werden (mind. 30 sec.) sowie eine FFP2/KN95/N95-Maske getragen werden.

Bei Vorliegen einer Corona-Erkrankung in der Wohngruppe, dürfen nur dringende unaufschiebbare Reparaturen durchgeführt werden. Dazu ist die komplette Schutzkleidung anzulegen. Diese ist anschließend in gesonderten Behältnissen zu entsorgen.

Arbeitsflächen und Fußboden sind wöchentlich mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Die Räume sind täglich zu durchlüften.

C Büros

In den Büros, in denen kein Mindestabstand von 1,5 m gehalten werden und die Fläche von 10 qm/Person nicht eingehalten werden kann, sind diese zeitversetzt zu nutzen. Die Räume sind regelmäßig zu lüften und beim Zusammentreffen von zwei Personen in diesen Räumen ist eine FFP2/KN95/N95-Maske zu tragen!

D Teeküche-Essenausgabe

Vor der Essenausgabe Hände desinfizieren.

Während der Ausgabe sind Einwegschrürze, Einweghandschuhe und FFP2/KN95/N95-Maske zu tragen.

Arbeitsflächen/Tische nach Benutzung und Fußboden sind täglich mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen.

VI Hygienemaßnahmen in den Wohngruppen/Außenwohngruppen

A Wohnstätte

Händedesinfektion bzw. gründliches Waschen der Hände mit Seife (mind. 30 sec.) vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen und nach dem Toilettengang, nach Aufenthalt im Freien und nach Berührung gemeinsam genutzten Gegenständen.

Tragen einer FFP2/KN95/N95-Maske sowie von Einweghandschuhen bei Hygiene- und Pflegemaßnahmen am Bewohner. Wenn möglich, sollte die/der BewohnerIn ebenfalls eine FFP2/KN95/N95-Maske tragen.

Arbeitsflächen/Tische sind täglich mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen, Fußböden wöchentlich. Die Räume sind täglich zu durchlüften. Die BewohnerInnen der verschiedenen Wohngruppen sollen räumlich getrennt bleiben. Es sind keine gegenseitigen Besuche in den Wohngruppen erlaubt. BewohnerInnen können sich außerhalb der Wohngruppe (Wintergarten, Speisesaal und Außengelände) treffen. Gruppen mit Einzelpersonen bis 5 Personen sollen einen Abstand von 1,50 m einhalten.

Das Mittagessen an den Wochenenden wird in der Wohngruppe eingenommen (ausgenommen der Wohngruppe, die Küchendienst hat). An den Wochentagen (Mo – Fr) essen die Wohngruppen 5/6 im Speisesaal. Für weitere EssenteilnehmerInnen sind Einzeltische aufgestellt.

B Außenwohngruppen

Händedesinfektion bzw. gründliches Waschen der Hände mit Seife (mind. 30 sec.) vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen und nach dem Toilettengang, nach Aufenthalt im Freien und nach Berührung gemeinsam genutzten Gegenständen.

Arbeitsflächen und Tische sind mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Die Räume sind täglich zu durchlüften.

Tragen einer FFP2/KN95/N95-Maske sowie von Einweghandschuhen bei Hygiene- und Pflegemaßnahmen am Bewohner. Wenn möglich,

sollte die/der BewohnerIn ebenfalls eine FFP2/KN95/N95-Maske tragen.

Die BewohnerInnen einer Außenwohngruppe können sich, unter Einhaltung der Hygieneregeln, gegenseitig besuchen. BewohnerInnen verschiedener Außenwohngruppen können sich außerhalb der Wohnungen treffen. Gruppen mit Einzelpersonen bis 5 Personen sollen einen Abstand von 1,50 m einhalten.

BewohnerInnen der AWG (ohne Symptome) können zum Mittagessen in die Wohnstätte kommen und werden am Haupteingang abgeholt und in den Speisesaal begleitet. Das Tragen einer FFP2/KN95/N95-Maske ist Pflicht.

VII Vorliegen von Symptomen/Quarantäne

A Symptome bei Personal

Treten beim Mitarbeiter Symptome auf, wie z.B.

- Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen,
- Fieber, glasig gerötete Augen,
- Störung des Geschmacks- und Geruchsinns,
- Übelkeit, Durchfall,
- Kaumuskel- und Kiefergelenkschmerzen,
- Verwirrung, Unbehagen,

muss er die Einrichtung informieren und sich beim Hausarzt melden, um weitere Maßnahmen (Vorstellung beim Arzt, Test auf Corona, evtl. Meldung beim Gesundheitsamt) abzuklären. Der Mitarbeiter muss zu Hause bleiben und kann erst wieder zur Arbeit erscheinen, wenn vom Arzt ein Bescheid vorliegt, dass es keine Corona-Infektion ist. Mitarbeiter, die im Kontakt zu infizierten Menschen standen, müssen in häusliche Quarantäne (14 Tage).

B Symptome bei BewohnerInnen

Treten bei einem Bewohner Symptome auf (siehe Pkt. VII, A), muss dieser auf seinem Zimmer verbleiben und er benutzt die Nasszelle allein. Die Mahlzeiten werden in das Zimmer gebracht, es wird der Hausarzt informiert und weitere Maßnahmen abgesprochen (Vorstellung beim Arzt, Test auf Corona). Bei Hygiene- und Pflegemaßnahmen am Bewohner muss die Schutzkleidung (FFP2/KN95/N95-Maske) komplett angelegt werden. Diese ist anschließend im Zimmer in einem Abfallbehälter mit Müllsack zu entsorgen.

Bewohner, die im Kontakt zu infizierten Menschen standen, müssen in häusliche Quarantäne (14 Tage). Dies bedeutet, dass sie ihr Zimmer in der Quarantänezeit nicht verlassen dürfen.

C Quarantäne

Bei Bestätigung einer Corona-Infektion ist sofort das Gesundheitsamt zu informieren und es sind geeignete Maßnahmen abzusprechen und sofort umzusetzen.

Schutzkleidung (FFP2/KN95/N95-Maske) steht komplett zur Verfügung. Es ist für die jeweilige Wohngruppe eine Schleuse einzurichten. Die Materialien dafür stehen bereit.

Der Plan für die Einrichtung einer Schleuse ist im *Anhang*.

Bei Quarantäne der gesamten Wohnstätte sind Schleusen im Bereich des Speiseraumes und im Bereich des Wintergartens einzurichten.

Bei Quarantäne in den Außenwohngruppen bleiben die BewohnerInnen in häuslicher Quarantäne und der Kontakt zu den BewohnerInnen ist soweit wie möglich einzuschränken (Einrichten von Bringendiensten, telefonischer Kontakt). Bei Eintreten in die Wohnungen ist die komplette Schutzkleidung zu tragen und beim Verlassen im Flur der Wohnung in einem Abfalleimer mit Deckel und Abfallbeutel zu entsorgen.

MitarbeiterInnen, die im Kontakt zur infizierten Person standen, müssen in häusliche Quarantäne gehen.

MitarbeiterInnen, die zu einer Risikogruppe gehören, dürfen in diesem Bereich nicht mehr arbeiten.

Alle Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt abzusprechen und umzusetzen.

VIII Teststrategie

Höchste Priorität haben **Personen mit Symptomen**. Die Testung entsprechend der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 erfolgt nach Festlegungen des Gesundheitsamtes.

Für **Personen ohne Symptome** gilt:

Situation	Wann Testung	Test-Typ	Verantwortlich	Positive Testung
Bewohner Wohnstätte+AWG (einschl. Neuaufnahmen)	ab 28.12.2020 wöchentlich (freiwillig) bzw. bei Aufnahme (Pflicht)	PCR-Test oder Antigen-Schnelltest	rechtl. Betreuer, zuk. Bewohner, Gruppenbetreuer	Gesundheitsamt informieren und Vorgehen abstimmen / es gelten die Festlegung des Gesundheitsamtes
Mitarbeiter/ Praktikanten/ Freiwilligendienste/Ehrenamt (einschl. Neueinstellungen)	ab 28.12.2020 wöchentlich (freiwillig) bzw. bei Arbeitsaufnahme/Einstellung (Pflicht)	PCR-Test oder Antigen-Schnelltest	GF Bereichsleiter, Mitarbeiter, zuk. Mitarbeiter	

Besucher	Verpflichtend zu jedem Besuch in der Wohnstätte/A WG, wenn kein Negativ-Nachweis der letzten 48 Stunden vorliegt	PCR-Test oder Antigen-Schnelltest	Besucher Bereichsleiter Mitarbeiter	Gesundheitsamt informieren und Vorgehen abstimmen / es gelten die Festlegung des Gesundheitsamtes
SARS-CoV-2-Ausbruch im unmittelbaren Arbeitsumfeld (z.B. in der Wohngruppe)	Mit Beginn der Feststellung mind. 14 Tage bzw. nach Auflagen des Gesundheitsamtes	PCR-Test oder Antigen-Schnelltest	Bereichsleiter, Mitarbeiter	Gesundheitsamt informieren und Vorgehen abstimmen / es gelten die Festlegung des Gesundheitsamtes

IX Dienstfahrten sowie Urlaubs- und Gruppenfahrten mit BewohnerInnen

Bei Dienstfahrten des Personals mit/ohne BewohnerInnen sind die im Fahrzeug ausgelegten Hygieneregeln einzuhalten.

Es können Bewohner unterschiedlicher Gruppen teilnehmen. Alle Mitfahrenden haben während der gesamten Fahrt einen OP-Mund- und Nasenschutz zu tragen, BetreuerInnen FFP2/KN95/N95-Masken.

X Ausgangsregelungen für Bewohner

Für die Bewohner sind Ausgänge und Aufenthalte außerhalb der Einrichtungen grundsätzlich zugelassen.

Bei Ausgang mit Übernachtung ist der Name der Person sowie dessen Telefonnummer anzugeben, bei welcher die Übernachtung stattfindet. Dies ist im Formblatt „*Dokumentation Symptome COVID-19*“ (siehe *Anhang*) zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 2 Monate, ggf. kürzere oder längere Fristen nach geltender gesetzlicher Vorgabe.

Das selbständige Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich wenn, der Bewohner

- und/oder die Einrichtung nicht unter Quarantäne stehen,
- wenn der Bewohner die Abstandsregel von 1,50 m Abstand einhält,
- beim Betreten von geschlossenen Räumen selbständig einen OP-Mund- und Nasenschutz anlegt,
- und beim Eintreten in die Wohnstätte/Außenwohnung selbständig die Händedesinfektion durchführt.

Bewohner, die die Einrichtung nicht selbständig verlassen können, werden vom Personal begleitet oder können von Angehörigen zu Spaziergängen abgeholt werden. Angehörige melden sich dazu in der Einrichtung (Wohngruppe) telefonisch an, um sich mit dem Bewohner im Hof der Wohnstätte bzw. vor der Hauseingangstür der Außenwohnung zu treffen.

Dokumentation:

Für alle BewohnerInnen der Wohnstätte/Außenwohngruppen erfolgt eine tägliche Dokumentation eventueller Symptome. Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung erforderlich. Die Einrichtungsleitung ist zu informieren und diese nimmt die Abstimmung weiterer Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt vor.

Für die Dokumentation sind die Formblätter „Dokumentation Symptome Covid-19“ sowie „Formblatt Körpertemperatur messen“ zu verwenden (siehe Anhang).

Aufbewahrung der Dokumentation im jeweiligen Dienstzimmer der Wohngruppe.

XI Besuchsregelung

A Erbringern unabdingbarer Leistungen

ist das Betreten der Einrichtung unter *Einhaltung der Allgemeinen Hygieneregeln Pkt IV A* erlaubt:
- Essenanbieter
- Gebäudereinigung.

B Ärzte, Podologen, Logopäden, Frisöre, Handwerker, Lieferanten, Dienstleister

- Ärzte, Podologen und Logopäden können die Einrichtung entsprechend ihres Auftrages selbständig begehen.
- Frisöre, Handwerker, Lieferanten und Dienstleister müssen sich anmelden und werden am Haupteingang abgeholt.
- *Alle Besucher müssen die Allgemeinen Hygieneregeln Pkt. IV A einhalten, einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist oder sich in der Einrichtung testen lassen (PCR-Test). Ausgenommen vom PCR-Test sind Ärzte im Hausbesuch oder Notärzte, Dienstleister und Lieferanten ohne Kontakt mit BewohnerInnen und die die Gruppenräume nicht betreten.*
- *Der Besuchende registriert sich in der Wohngruppe, bei der Heimleitung bzw. Beim Hausmeister (Name, Telefonnummer, Datum, besuchter Heimbewohne bzw. Grund des Besucher; Formblatt „Dokumentation zu Besuchen in der Einrichtung“, siehe Anhang).*
Aufbewahrung der Dokumentation im Dienstzimmer.

C Therapeuten, Pflegedienste

- Pflegedienste und Therapeuten können die Einrichtung entsprechend ihres Auftrages selbständig begehen.
- *Der Pflegedienst, Therapeut registriert sich bei dem Patienten (Name des Dienstes, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit, Name) Formblatt „Dokumentation“ Aufbewahrung der Dokumentation im Zimmer des Patienten.*
- *Alle Besucher müssen die Allgemeinen Hygieneregeln Pkt. IV A einhalten. Für diesen Personenkreis ist eine Testung nicht zwingend notwendig.*

D Personen der Rechtspflege, Richter, Rechtsanwälte, Notare, Betreuungsbehörde, Berufsbetreuer, ehrenamtliche Betreuer, Personen mit einer Vollmacht

ist das Betreten nach Anmeldung und auf Nachweis, dass der Zutritt der Erledigung eines unaufschiebbaren Rechtsgeschäftes oder Sachverhaltes dienst und sofern die Angelegenheit zwingend vor-Ort-Kontakt zu dem Bewohner erforderlich machen, gestattet.

- *Alle Besucher müssen die Allgemeinen Hygieneregeln Pkt. IV A einhalten und einen Negativnachweis (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen bzw. in der Einrichtung einen Schnelltest/PCR-Test vornehmen lassen. Die Gruppenräume dürfen erst nach Bestätigung eines negativen Ergebnisses betreten werden. Ausgenommen von PCR-Tests sind Personen, die keinen Kontakt zu BewohnerInnen haben und die die Gruppenräume nicht betreten.*
- *Der Besuchende registriert sich in der Wohngruppe, bei der Heimleitung bzw. Beim Hausmeister (Name, Telefonnummer, Datum, besuchter Heimbewohner bzw. Grund des Besuches; Formblatt „Dokumentation zu Besuchen in der Einrichtung“, siehe Anhang). Aufbewahrung der Dokumentation im Dienstzimmer.*

E für Angehörige, nahestehende Personen

Nach **Anmeldung und Zustimmung** der Einrichtungsleitung bzw. den von ihr bestimmten Personen (Gruppenleiter der Wohngruppen), dürfen Angehörige und nahestehende Personen im Einzelfall Bewohner in der Wohnstätte/den Außenwohnungen **im Privatzimmer des Bewohners** besuchen.

Die Besuchenden werden vom Personal an der Haupteingangstür abgeholt und am Ende der Besuchszeit zurückgeführt.

Es ist eine Anzahl von **max. einem Besuchenden** erlaubt. Die **Besuchszeit beträgt max. 45 Minuten**.

Der Besuchende hat Folgendes zu beachten/durchzuführen:
Organisatorische Voraussetzungen →

- Der Besuchende hat sich telefonisch angemeldet – Abstimmung des Besuchstages und der Uhrzeit.
- Der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf.
- Der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her.
- Der Besuchende hat sich in den letzten 14 Tagen nicht im Ausland aufgehalten.
-
- Der Besuchende registriert sich in der Wohngruppe, bei der Heimleitung bzw. Beim Hausmeister (Name, Telefonnummer, Datum, besuchter Heimbewohne bzw. Grund des Besuches, Formblatt „Dokumentation zu Besuchen in der Einrichtung“, siehe Anhang).
Aufbewahrung der Dokumentation im Dienstzimmer.
- *Einhaltung der Allgemeinen Hygieneregeln Pkt IV A, insbesondere das Tragen einer FFP2/KN95/N95-Maske und Vorlegen eines Negativnachweises (nicht älter als 48 Stunden) bzw. Durchführung eines PCR-Testes in der Einrichtung. Die Gruppenräume dürfen erst nach Bestätigung eines negativen Ergebnisses betreten werden.*

Das Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf in Kraft.

Schneeberg, 28.01.2021

H. Buschbeck
Geschäftsführer
INVITAS gGmbH

K. Schoenherr
Bereichsleiterin Wohnen
INVITAS gGmbH

Anhang:

- Plan für die Einrichtung einer Schleuse (Quarantäne)
- Formblatt: Dokumentation Symptome COVID-19
- Formblatt Körpertemperatur messen
- Formblatt: Dokumentation zu Besuchen in der Einrichtung